

Ausstellungsreglement für Schweizerische Taubenausstellungen

Art. 1 Allgemeines

¹Zur Förderung der Rassetaubenzucht als sinnvolle Freizeitbeschäftigung organisiert Rassetauben Schweiz nationale, und wenn es die Verhältnisse erlauben, internationale Taubenausstellungen.

Art. 2 Ausschreibung und Vergabe

¹Die Schweizerische Taubenausstellung wird in der ‚Tierwelt‘ (TW) und im ‚Journal Romand de l’Eleveur Amateur‘ (JREA) zur Durchführung ausgeschrieben.

²Die Bewerbung mit den entsprechenden Angaben sind schriftlich beim Präsidenten von Rassetauben Schweiz einzureichen. Die Vergabe der Nationalen erfolgt durch die Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz.

³Mit den Organisatoren wird ein Ausstellungsvertrag abgeschlossen.

Art. 3 Durchführungsdatum/Terminschutz

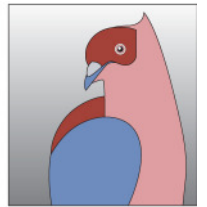
¹Die Schweizerische Taubenausstellung soll im Zeitraum November bis Dezember durchgeführt werden. Abweichende Daten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

²Am Wochenende der Schweizerischen Taubenausstellung dürfen keine anderen Taubenausstellungen durchgeführt werden. Wenn besondere Verhältnisse keine andere Lösung zulassen, kann der Vorstand von Rassetauben Schweiz Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und möglichst frühzeitig an den Präsidenten von Rassetauben Schweiz zu richten.

Art. 4 Durchführungsform/Ausstellungspark

¹Die Schweizerische Taubenausstellung kann nur als reine Taubenausstellung durchgeführt werden. Es dürfen keine anderen Kleintierausstellungen angeschlossen werden, es sei denn, diese würden in einer anderen Ausstellungshalle durchgeführt. Solche Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Vorstandes von Rassetauben Schweiz.

²Es ist der Ausstellungspark von Rassetauben Schweiz zu verwenden, der ohne Parkmiete den Organisatoren zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für den Well-



karton und die wegwerfbaren Futter- und Trinkgeschirre werden ebenfalls von Rassetauben Schweiz übernommen.

Art. 5 Standgeld

¹Das Standgeld, der Katalogpreis und der Unkostenbeitrag werden durch den Vorstand von Rassetauben Schweiz festgelegt.

²Ein Katalog ist für jeden Aussteller obligatorisch. Bei Familien (Eltern & Kinder) muss nur einmal der Katalog bezahlt werden.

³Der Bezug einer Medaille ist fakultativ. Wird er jedoch nicht getätigt, ist ein Unkostenbeitrag von z.Z. Fr. 5.– zu entrichten.

Art. 6 Tierverkauf

¹Es wird ein offizieller Tierverkauf durchgeführt. Dem Verkäufer werden keine Kosten belastet, da Rassetauben Schweiz die Organisatoren für diese Arbeit gemäss dem Ausstellungsvertrag entschädigt.

Art. 7 Rechte und Pflichten des Ausstellers

¹Mit der Einreichung der Anmeldung unterzieht sich der Aussteller den Bestimmungen des Ausstellungsreglements von Rassetauben Schweiz.

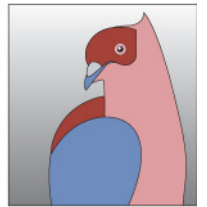
²Zur Ausstellung werden nur gesunde Tauben in tierschutzkonformen Transportboxen angenommen. Tauben mit verdächtigen Krankheitssymptomen werden unverzüglich unter Quarantäne gestellt. Es erfolgt keine Rückerstattung des Standgeldes.

³Kann eine Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so erhält der Aussteller das einbezahlte Standgeld unter Abzug eines prozentualen Unkostenanteils zurück.

⁴Während der Ausstellung dürfen die Tiere nicht aus den Käfigen genommen werden. Das Benützen von Richterstäben und anderen Hilfsmitteln zum Aufschrecken der Tauben ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur dem Richterobmann für die ganze Ausstellung und den Richtern für ihr Bewertungspensum gestattet.

⁵Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten von Rassetauben Schweiz.

⁶Für Taubenverluste durch Feuer- und Elementarschäden haftet die Versicherung der Ausstellungssektion. Für gestohlene Tiere werden dem Aussteller pro Tier Fr. 50.– von Rassetauben Schweiz entschädigt. Diese Entschädigung gilt auch für eingegangene Tiere, sofern diese nicht vorher unter Quarantäne gestellt wurden.



Art. 8 Teilnahmebedingungen

¹Die Ausstellung steht grundsätzlich allen offen.

²Es werden nur Tiere mit offiziellen EE-Verbandsringen zur Konkurrenz zugelassen. Erkennungsringe sind nicht gestattet. Brieftauben dürfen den Verbandsring des SBV, von Rassetauben Schweiz oder den eines ausländischen Brieftaubenverbandes tragen. Der SBV-Ring darf nur für Brieftauben und nicht für andere Rassen verwendet werden. Unberingte Tauben, Tauben mit offenem Ring oder solche mit abstreifbarem Ring werden nicht bewertet.

³Die Tauben dürfen nicht älter als 6 Jahre sein; das Ringjahr wird mitgezählt.

Art. 9 Anmeldung

¹Für die Anmeldung wird die Ausstellung in der TW, im JREA und im Internet ausgeschrieben. Die Aussteller der letzten Schweizerischen Taubenausstellung erhalten die Meldepapiere automatisch zugestellt.

²Jeder Aussteller hat mindestens vier Tauben anzumelden.

³Die Anmeldungen haben mit dem offiziellen Meldebogen an den Ausstellungschef von Rassetauben Schweiz zu erfolgen. Gleichzeitig ist das entsprechende Standgeld zu überweisen. Ohne Bezahlung des Standgeldes bis zum Anmeldeschluss bleibt die Anmeldung ungültig. Zu spät gemeldete Tiere können vom Ausstellungschef zurückgewiesen werden.

⁴Die Meldepapiere sind sauber und gut leserlich auszufüllen. Die Farbenschläge und Zeichnungsvarianten müssen genau angegeben werden. Rassespezifische Varianten sind immer klar zu deklarieren. Fehler, die infolge mangelhafter Ausfüllung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

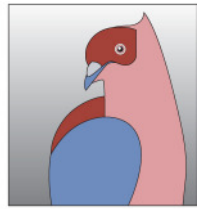
⁵Volieren werden durch den Ausstellungschef von Rassetauben Schweiz in Absprache mit dem Züchter zugeteilt.

Art. 10 Zugelassene Rassen/Neue Rassen

¹Grundsätzlich sind alle Rassen und Farbenschläge aus dem deutschen Rassetauben-Standard zur Ausstellung zugelassen. Die FTK kann in besonderen Fällen gemäss EE-Standard Ausnahmen bewilligen.

²Tiere können gemäss den Richtlinien der Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des BDRG (AAB BDRG) in der AOC-Klasse ausgestellt werden.

³Neuzüchtungen müssen an drei aufeinander folgenden Schweiz. Taubenausstellungen ausgestellt werden. Im ersten Jahr sind mindestens vier Jungtiere auszustellen. In den folgenden zwei Jahren sind mindestens 6 Tiere auszustellen, von denen min-



desten vier Jungtiere sein müssen. Die Neuzüchtungen werden von einem Dreiergremium der FTK mit einer Wortkritik bewertet. Über eine allfällige Anerkennung der Rasse entscheidet die Fachtechnische Kommission nach drei Jahren.

Art. 11 Konkurrenzform

¹Die Tauben werden einzeln eingesetzt und nach Rassen, Farbenschlägen und Geschlecht gruppiert.

²Konkurriert wird mit Einzeltieren.

Art. 12 Bewertung

¹Die Bewertung erfolgt hinter geschlossenen Türen und grundsätzlich nach den Vorgaben des deutschen Rassetauben-Standards und der dazugehörigen Reglemente (AAB BDRG). Das Urteil des Richters ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

²Die Bewertungsergebnisse werden an jedem Käfig durch die Bewertungskarte bekannt gegeben. Bei falschem Eintrag im Katalog gilt der Eintrag auf der Bewertungskarte.

Art. 13 Unerlaubte Handlungen

¹Aussteller, die an ihren Tauben unerlaubte Handlungen durchgeführt haben, werden vor dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz zur Verantwortung gezogen.

Art. 14 Einlieferung und Rücktransport

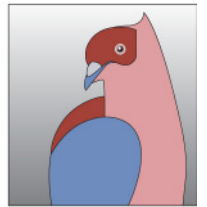
¹Ist die Anmeldung angenommen, so erhält der Aussteller folgende Unterlagen:

- B-Bogen mit den eingetragenen Käfignummern
- Etiketten für Transportbehälter

²Sofern ein Aussteller sechs Tage vor dem Einlieferungstermin keine Unterlagen erhalten hat, muss er sofort den Ausstellungschef benachrichtigen.

³Die Etiketten für die Transportbehälter sind mit der Adresse des Züchters, der Rasse und dem Farbenschlag zu versehen. Die Ringnummern sind von Ausstellern persönlich einzutragen.

⁴Aussteller, die am Tag nach der Ausstellung ihre Tiere nicht zurückerhalten haben, oder Aussteller, die Tauben zurückerhalten haben, die ihnen nicht gehören, müssen sich sofort mit dem Ausstellungschef in Verbindung setzen. Geschieht dies absichtlich nicht, kann der unrechtmässige Empfänger strafrechtlich verfolgt werden.



Art. 15 Transportbehälter

¹Es dürfen nur zweckmässige und tierschutzkonforme Transportbehälter benutzt werden, in denen für jede Taube ein separates Fach zur Verfügung steht, das mit einem zweiten Innendeckel verschlossen werden kann.

²Ungenügende Transportbehälter werden ohne Bewertung der Tauben und ohne Rückerstattung des Standgeldes auf Kosten des Ausstellers zurückgewiesen.

Art. 16 Ausstellungspreise

¹Erinnerungsmedaillen können auf Wunsch mit dem Anmeldebogen bestellt und an der Ausstellung abgeholt werden.

²Pro Richterpensum werden folgende Ehrenpreise abgegeben:

- a) Siegerband
- b) Jungtierband
- c) Rassetauben Schweiz–Ehrenband
- d) Rassetauben Schweiz–Ehrenpreise

³Zusätzlich werden mit den eingegangenen Barspenden weitere Ehrenpreise abgegeben und zusammen mit den gespendeten Sonderehrenpreisen den Richtern zur Vergabe zugeteilt.

Art. 17 Zucht- und Leistungspreise

¹Der Paul Schönenberger–Gedächtnispreis und die Tierwelt–Kanne werden alljährlich abwechselnd einer der folgenden zwei Rassegruppen zugeteilt. Jedes Verbandsmitglied nimmt automatisch an der Konkurrenz teil.

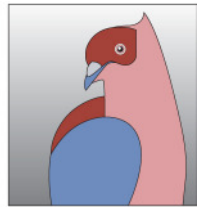
1. Schweizer Tauben, Farbentauben, Strukturtauben, Mövchen und Trommeltauben
2. Tümmeler, Formentauben, Warzentauben, Kropftauben, Huhntauben, Brieftauben

²Der Paul Schönenberger–Gedächtnispreis und die Tierwelt–Kanne können vom gleichen Züchter nur einmal gewonnen werden. Die bisherigen Gewinner werden in den kommenden Jahren nicht mehr in die Wertung genommen. Beide Preise werden jeweils an der DV übergeben.

A) Paul Schönenberger–Gedächtnispreis

³Dieser Preis in Form eines grossen Keramiktellers wird alljährlich als Zuchtpreis unter folgenden Bedingungen abgegeben:

- 6 Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlages, des gleichen Ausstellers, alle mit EE–Ring



- davon mindestens 3 Jungtiere
- beide Geschlechter müssen vertreten sein

⁴Stellt ein Aussteller mehr als 6 Tiere einer Rasse aus, so werden die 6 besten Tiere nach den vorstehend aufgeführten Kriterien in die Wertung genommen.

⁵Gewonnen wird der Preis vom Aussteller mit der höchsten Punktzahl aus diesen 6 Tieren.

Bei Punktegleichheit gelten der Reihe nach folgende Kriterien:

1. höchster Durchschnitt der 3 besten Jungtiere
2. grössere Anzahl Jungtiere
3. höchst bewertetes Jungtier
4. höchst bewertetes Alttier
5. Los

⁶Im Katalog wird ausschliesslich der Erstplatzierte ausgewiesen.

B) Tierwelt-Kanne

⁷Dieser Preis in Form einer Zinnkanne wird alljährlich als Leistungspreis unter folgenden Bedingungen abgegeben:

- die 4 besten Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlages, des gleichen Ausstellers, alle mit EE-Ring.

⁸Stellt ein Aussteller mehr als 4 Tiere aus, so werden die 4 besten Tiere in die Wertung genommen.

⁹Gewonnen wird der Preis vom Aussteller mit der höchsten Punktzahl aus diesen 4 Tieren. Bei Punktegleichheit gelten der Reihe nach folgende Kriterien:

- das höchst bewertete Tier, das nicht in der Wertung ist, bis zur Entscheidung.

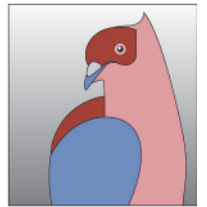
Bei nochmaliger Gleichheit:

1. das höchst bewertete Tier
2. die grössere Anzahl Jungtiere
3. das höchst bewertete Jungtier
4. Los

C) Die Goldene Feder

¹⁰Dieser Preis in Form einer goldenen Feder wird alljährlich als Leistungspreis an der Schweizerischen Taubenausstellung abgegeben.

¹¹Teilnahmeberechtigt sind alle Aussteller, die an einer vorherigen Schweizerischen Taubenausstellung den Paul Schönenberger-Gedächtnispreis und/oder die Tierwelt-Kanne gewonnen haben.



¹²Die Goldene Feder kann mehrmals vom gleichen Aussteller gewonnen werden.

¹³Anmeldung

- Es können ausschliesslich Tiere mit EE-Ring angemeldet werden.
- Jeder Teilnehmer wählt 6 seiner ausgestellten Tiere aus und meldet deren Boxennummern bis spätestens 20.00 Uhr am Einlieferungstag dem Ausstellungschef
- Die 6 ausgewählten Tiere müssen der gleichen Rasse und dem gleichen Farbenschlag angehören.
- Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- Mehrere Anmeldungen pro Teilnehmer sind zulässig, sofern für jede Anmeldung eine andere Rasse bzw. ein anderer Farbenschlag gewählt wird.

¹⁴Gewinn der Goldenen Feder

- Gewinner der Goldenen Feder ist der Aussteller, dessen 6 ausgewählte Tiere die höchste Gesamtpunktzahl erreichen.
- Bei Punktgleichheit entscheidet das höchstbewertete Tier, das nicht zu den 6 ausgewählten Tauben für die Goldene Feder gehört. Anschliessend das am zweithöchsten, dritthöchsten usw. bewertete Tier.
- Bei nochmaliger Punktegleichheit entscheidet das Los

¹⁵Im Ausstellungskatalog wird nur der Gewinner aufgeführt.

¹⁶Die Goldene Feder wird jeweils an der DV dem Gewinner überreicht.

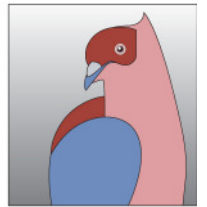
¹⁷Ein Aussteller kann an einer Schweiz. Taubenausstellung nicht gleichzeitig die Goldene Feder und die Tierwelt-Kanne oder den Paul Schönenberger-Gedächtnispreis gewinnen. Sollte ein Aussteller in zwei Wertungen der Erstplatzierte sein, so gewinnt er ausschliesslich die Goldene Feder. Der andere Leistungspreis wird dem Zweitplatzierten der betreffenden Wertung zugesprochen.

Art. 18 Schweizer Rassetauben-Meisterschaft

¹Alljährlich wird an der Schweizerischen Taubenausstellung eine Schweizermeisterschaft ausgetragen. Es werden insgesamt 8 Schweizermeister gekürt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Schweizertauben | 2 Meister |
| b) Farbentauben, Strukturtauben, Mövchen, Trommeltauben | 2 Meister |
| c) Tümmeler, Reisebrieftauben | 2 Meister |
| d) Formentauben, Warzentauben, Kropftauben, Huhntauben | 2 Meister |

²Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsmitglieder. In die Wertung kommen alle Tiere, die einen EE-Ring tragen und 97 Punkte erreicht haben.



³Sollte das Meldeergebnis zu starken Verschiebungen innerhalb der Rassegruppen führen, kann die FTK die Vergabe der Meistertitel proportional anpassen.

⁴Der Gewinner darf den offiziellen Titel ‚Schweizer Rassetauben–Meister‘ tragen.

⁵Aus den Tieren mit der höchsten Punktzahl wird durch eine Fachjury der Schweizermeister bestimmt. Diese Fachjury besteht aus sämtlichen Richtern, die an der Richterschulung teilnehmen. Jedes Jurymitglied erstellt selbstständig eine Rangliste. Aus allen Ranglisten wird anschliessend das Tier mit der niedrigsten Rangpunktzahl als Sieger erkoren. Stellt ein Richter in einer Gruppe selber ein Siegertier, so ist er vom Urteil über diese spezielle Gruppe ausgeschlossen.

⁶Als Preis wird jedem Schweizer–Meister ein Porzellanteller mit seiner Taubenrasse an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz abgegeben.

⁷Die Schweizermeister werden am Samstagvormittag im Rahmen der Eröffnungsfeier bekannt gegeben.

Art. 19 Jungzüchter/Schweizer Jungzüchtermeisterschaft

¹Kinder und Jugendliche im Alter von 7–18 Jahren können an der Schweizerischen Taubenausstellung als Jungzüchter konkurrieren. Sie bezahlen die gleichen Standgelder und sind in allen Teilen gleich preisberechtigt. Sie haben sich auf der Meldekarte in der entsprechenden Rubrik unter Angabe des Geburtsjahres anzumelden.

²Zusätzlich zu den normalen Preisen wird jedem Jungzüchter ein von Rassetauben Schweiz gestifteter Jungzüchterpreis abgegeben. Auf den Bewertungskarten wird der offizielle Kleintiere Schweiz–Kleber für Jungzüchter angebracht.

³Findet in einem bestimmten Jahr keine offizielle Jungzüchteraussstellung statt, so wird an der Nationalen ein Jungzüchterchampion nach dem Modus der Schweizer Meisterschaft bestimmt. Der Jungzüchterchampion wird mit einer Zinnkanne ausgezeichnet.

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil der Statuten von Rassetauben Schweiz. Es wurde an der Delegiertenversammlung von Rassetauben Schweiz vom 12. Juni 2010 in Wädenswil genehmigt und tritt sofort in Kraft.